

3. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für die Benutzung von Flüchtlingsunterkünften im Landkreis Eichsfeld (FlüU-GS)

Gemäß § 98 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 30. Dezember 2025 (GVBl. S. 22, 47) und der §§ 1, 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Artikel 32 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277, 288), hat der Kreistag des Landkreises Eichsfeld in seiner Sitzung am 18.03.2026 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

Änderungen § 4:

1. Absatz 2 wird wie folgt geändert:

Die Benutzungsgebühren für die Unterbringung in einer Gemeinschafts- oder Übergangs-/Notunterkunft nach § 4 Absatz 2 und 3 der Benutzungssatzung werden wie folgt festgesetzt:

	GU Bodenstein	Gemeinschafts- oder Übergangs-/ Notunterkunft
	ab 01.01.2024	ab 01.01.2024
Kaltmiete	77,00 EUR	76,00 EUR
Nebenkosten	112,00 EUR	95,00 EUR
- davon Betriebskosten	64,00 EUR	70,00 EUR
- davon Heizkosten	48,00 EUR	25,00 EUR
Warmmiete	189,00 EUR	171,00 EUR
zzgl. Ausstattung	19,00 EUR	19,00 EUR
zzgl. Strom	33,00 EUR	33,00 EUR
Benutzungsgebühren gesamt	241,00 EUR	223,00 EUR

2. Absatz 3 wird wie folgt geändert:

Bei der Nutzung von Einzelunterkünften nach § 4 Absatz 1 der Benutzungssatzung beträgt die Gebühr 199,00 € je Person und Monat. Diese setzt sich wie folgt zusammen:

	ab 01.01.2024
Kaltmiete	98,00 EUR
Nebenkosten	49,00 EUR
- davon Betriebskosten	36,00 EUR
- davon Heizkosten	13,00 EUR
Warmmiete	147,00 EUR
zzgl. Ausstattung	19,00 EUR
zzgl. Strom	33,00 EUR
Benutzungsgebühren gesamt	199,00 EUR

3. Absatz 5 wird wie folgt eingefügt:

Die Nutzungsgebühren für Spätaussiedler sind auf die Höhe der in § 4 Abs. 3 ThürSAVO festgelegten Beträge begrenzt.

Artikel 2

§ 6 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Gebührensschuldner ist die jeweils untergebrachte Person. Eltern treten als Sorgeberechtigte- und -verpflichtete an die Stelle der Kinder bei der Begleichung der Schuld. Die Kinder sind trotzdem Gebührensschuldner.

Artikel 3 Inkrafttreten

Diese 3. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für die Benutzung von Flüchtlingsunterkünften im Landkreis Eichsfeld (FlüU-GS) tritt rückwirkend zum 01.01.2026 in Kraft.

Heilbad Heiligenstadt, den 30.03.2026



Dr. M. Frant

Dr. Frant
Landrätin

Bekanntmachungsvermerk:

Diese Satzung wurde im Amtsblatt für den Landkreis Eichsfeld Nr. 17 vom 31.03.2026 bekannt gemacht